

Strafrecht

Allgemeiner Teil I

Professor Dr. Frank Zieschang

Die Abgrenzung des Strafrechts von anderen Rechtsgebieten

- Abgrenzung zum Zivilrecht
- Abgrenzung zum (sonstigen)
öffentlichen Recht
 - Verfassungsrecht
 - Verwaltungsrecht

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Differenzierungen innerhalb des Strafrechts

formelles Recht

Wie ist der Verfahrens-
ablauf für die Ermittlung
einer strafbaren Handlung?

- Strafprozessrecht
(StPO)

materielles Recht

Wann liegt eine strafbare
Handlung vor? Welche
Rechtsfolgen ergeben sich
hierfür?

- Kernstrafrecht
 - Allgemeiner Teil
 - Besonderer Teil
- Nebenstrafrecht
 - z.B. BtMG, StVG

Weitere Abgrenzungsfragen

Ordnungswidrigkeiten-
recht

- Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten
≠ Strafe

Disziplinarrecht

- Teil des
Beamtenrechts

Beugemaßnahme

- z.B. Zwangsgelder

Der fragmentarische Charakter des Strafrechts

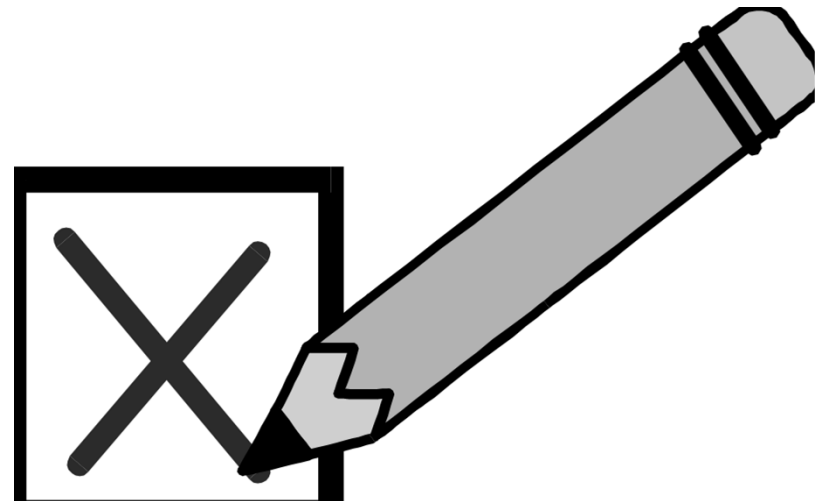
- Strafrecht ist ultima ratio

1. Kapitel: Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

- I. Die Tatbestandsmäßigkeit
- II. Die Rechtswidrigkeit
- III. Die Schuld

Der Aufbau des vorsätzlichen vollendeten Begehungsdelikts

- Tatbestandsmäßigkeit
 - Objektiver Tatbestand
 - Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



Der objektive Tatbestand

- Der Täterkreis
- Die Tathandlung
- Bei Erfolgsdelikten:
 - Der Handlungserfolg
 - Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
- Die objektive Zurechnung (str.)

Die Kausalität

Äquivalenztheorie:

Ursächlich ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (conditio-sine-quanon Formel).

Zivilrecht: Adäquanztheorie

Stichworte:

- Atypische Kausalität
- Hypothetische Kausalität
- Überholende Kausalität
- Alternative Kausalität
- Kumulative Kausalität
- Generelle Kausalität

Fallkonstellationen zur Kausalität (1)

- Atypisch ist ein Kausalverlauf, wenn er völlig außerhalb dessen liegt, was nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist.
- Hypothetische Kausalverläufe sind unbeachtlich.
- Die Kausalität einer Bedingung entfällt, wenn die Bedingung nicht bis zum Erfolg fortwirkt (Überholende Kausalität).

Fallkonstellationen zur Kausalität (2)

- Können mehrere Bedingungen zwar nicht kumulativ, jedoch alternativ hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg entfällt, so ist jede dieser Bedingungen ursächlich (Alternative Kausalität).
- Können mehrere Bedingungen nur gemeinsam den Erfolg herbeiführen, dann ist jede dieser Bedingungen ursächlich (Kumulative Kausalität).

Die objektive Zurechnung (str.)

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg nur dann, wenn die Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich in dem tatbestandsmäßigen Erfolg niedergeschlagen hat.

Der subjektive Tatbestand

- Vorsatz:
 - Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsmerkmale
- Etwaige besondere subjektive Merkmale
 - Tatbestandsirrtum
 - error in persona
 - aberratio ictus
 - (Un-)wesentliche Abweichung vom Kausalverlauf
 - dolus generalis

Irrtümer

- Der error in persona ist ein unbeachtlicher Motivirrtum; bei Gleichwertigkeit der Rechtsgüter hat er keine Auswirkungen auf den Vorsatz.
- Die Behandlung der aberratio ictus ist umstritten:
 - H.M.: Strafbarkeit wegen Versuchs und Fahrlässigkeitstat (Konkretisierungstheorie)
 - Mindermeinung: Strafbarkeit wegen vollendeter Tat bei Gleichwertigkeit der in Frage stehenden Rechtsgüter (Gleichwertigkeitstheorie)

Abweichungen vom Kausalverlauf aus Sicht des Täters

- Die Frage nach der (un-)wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf ist ein Vorsatzproblem.
- Die Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf ist unwesentlich, wenn sich die Abweichung im Rahmen des nach allgemeiner Auffassung Vorhersehbaren hält und keine andere Bewertung der konkreten Tat rechtfertigt.
- Die Figur des dolus generalis wird heute nach allgemeiner Meinung abgelehnt.

Arten des Vorsatzes

- Dolus directus 1. Grades: Erstreben
- Dolus directus 2. Grades: Gewissheitsvorstellung
- Dolus eventualis: Möglichkeitsvorstellung und billigendes in Kauf nehmen
- Beachte: dolus subsequens und dolus antecedens sind unbeachtlich

Besondere subjektive Merkmale

- Zueignungsabsicht, § 242 StGB
- Bereicherungsabsicht, § 263 StGB
- Nachteilszufügungsabsicht, § 274 StGB

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

- Nach h.M. braucht sich der Vorsatz nicht auf die objektive Bedingung der Strafbarkeit zu beziehen.
- Die Gegenansicht verlangt zumindest einen Fahrlässigkeitsvorwurf.
- Auf diesen Streit ist erforderlichenfalls im Rahmen des subjektiven Tatbestands einzugehen.

Die Rechtswidrigkeit

- Es gibt keinen abschließenden Katalog von Rechtfertigungsgründen.
- Es gilt das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung.
- Die Prüfung der Rechtfertigung muss immer bezogen auf einen bestimmten Tatbestand erfolgen.

Die Notwehr, § 32 StGB

Notwehrlage: Gegenwärtiger
rechtswidriger Angriff

- Angriff: jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch ein menschliches Verhalten
- Gegenwärtig: Angriff steht unmittelbar bevor, findet gerade statt oder dauert fort
- Rechtswidrig: im Widerspruch zur Rechtsordnung

Weitere Voraussetzungen der Notwehr (1)

- Die Notwehrhandlung muss erforderlich sein
 - Erforderlichkeit: Der Verteidiger darf das Abwehrmittel wählen, das eine sofortige und endgültige Beseitigung des Angriffs erwarten lässt. Bei mehreren gleich wirksamen Mitteln: das relativ mildeste Mittel ist zu wählen.
 - Recht braucht Unrecht nicht zu weichen
 - Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Abzustellen ist bei der Erforderlichkeit auf die Verteidigungshandlung

Weitere Voraussetzungen der Notwehr (2)

- Die Notwehrhandlung muss geboten sein
 - Grenze des Notwehrrechts: Verbot des Rechtsmissbrauchs
- Subjektives Rechtfertigungselement: Verteidigungswille
- Bei der Nothilfe gelten die Voraussetzungen entsprechend; mögliches Problem: aufgedrängte Nothilfe

Der rechtfertigende Notstand, § 34 StGB

- Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
 - Notstandsfähiges Rechtsgut: jedes Rechtsgut oder rechtlich anerkannte Interesse
 - Gefahr: Situation, bei der es im ungestörten Fortgang des Geschehensverlaufs zum Eintritt eines Schadens kommen wird.
 - Gegenwärtig: Zustand kann jederzeit in eine Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen

Weitere Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands, § 34 StGB

- Nicht-anders-Abwendbarkeit:
Ausweichmöglichkeiten oder Alternativen mit geringerer Intensität sind zu nutzen
- Subjektives Rechtfertigungselement:
Gefahrabwendungsabsicht
- Wesentlich überwiegendes Interesse
 - Abstraktes Rangverhältnis der kollidierenden Interessen und konkrete Bewertung
 - Keine Abwägung Leben gegen Leben
 - Beachte das Autonomieprinzip

Die rechtfertigende Einwilligung

- Die Einwilligung muss rechtlich zulässig sein (nicht bei Eingriffen in das Leben, § 216 StGB, nicht bei Rechtsgütern der Allgemeinheit)
- Einwilligungsfähigkeit (natürliche geistige Reife)
- Sie muss nach außen kundgegeben sein (ausdrücklich oder konkludent)
- Sie muss vor der Tat erteilt und zur Tatzeit noch wirksam sein

Weitere Voraussetzungen der Einwilligung

- Ernstlichkeit und frei von Willensmängeln
- Bei Körperverletzungsdelikten ist § 228 StGB zu beachten
- Subjektives Rechtfertigungselement

Die mutmaßliche Einwilligung

- Dispositionsbefugnis
- Kein entgegenstehender Wille des Rechtsgutsträgers
- Nichterreichbarkeit einer tatsächlichen Einwilligung
- Tat entspricht dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen
- Bei Körperverletzungsdelikten: § 228 StGB
- Subjektiv: Handeln im Sinne des mutmaßlichen Willens

Die Schuld

- § 19 StGB: Personen unter 14 Jahren sind schuldunfähig
- § 20 StGB ist bezogen auf das konkrete Delikt zu prüfen
- Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Tatbegehung
- Unterscheide Schuld ausschließungsgründe und Entschuldigungsgründe

Die actio libera in causa

- Vorsätzliche alic: Vorsätzliches Versetzen in den Zustand der Schuldunfähigkeit, wobei der Vorsatz auch darauf gerichtet ist, in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat zu begehen.
- Fahrlässige alic: Der Defektzustand wird vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt, wobei der Täter fahrlässig nicht die Möglichkeit bedenkt, dass er in diesem Zustand eine Tat begeht

Die actio libera in causa

- Ausnahmemodelle: Gewohnheitsrechtlich legitimierte Ausnahme vom Koinzidenzprinzip
- Tatbestandslösung: Täter mache sich zu seinem eigenen Werkzeug
- Teilweise wird die Figur abgelehnt
- 4. Strafsenat des BGH: Nicht anwendbar bei Fahrlässigkeitsdelikten, bei § 315c StGB sowie bei § 21 StVG

Der Erlaubnistatbestandsirrtum

- Irrtum über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines von der Rechtsordnung anerkannten Rechtfertigungsgrundes
- Die Rechtsfolgen sind umstritten:

Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

- Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen: § 16 Abs. 1 StGB unmittelbar anwendbar
- Strenge Schuldtheorie: Fall des § 17 StGB
- Eingeschränkte Schuldtheorie: § 16 Abs. 1 StGB analog
- Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie: Es fehlt die Vorsatzschuld, Rechtsfolgen des Fahrlässigkeitsdelikts

Abgrenzung: Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum

- Erlaubnisirrtum:
 - Der Täter nimmt einen Rechtfertigungsgrund an, den es nicht gibt
 - Der Täter überdehnt die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes
- Einig: § 17 StGB ist heranzuziehen

§ 17 StGB

- Dem Täter fehlt die Unrechtseinsicht
- Bei Unvermeidbarkeit: § 17 S. 1 StGB: ohne Schuld
- Bei Vermeidbarkeit: § 17 S. 2 StGB: Milderung gemäß § 49 Abs. 1 StGB möglich
- Vermeidbarkeit: Irrtum vermeidbar, wenn der Täter bei der ihm zuzumutenden Anspannung des Gewissens das Unrecht hätte erkennen können

Der Notwehrexzess, § 33 StGB

- Der Täter überschreitet die Grenzen der Notwehr
 - Erfasst: intensiver Notwehrexzess
 - Str.: extensiver Notwehrexzess
 - Nach h.M. ist § 33 StGB nicht anwendbar auf den Putativnotwehrexzess
- Täter muss aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handeln
 - Problem: bewusste Überschreitung
- Innerer Zusammenhang zwischen Affekt und der Notwehrüberschreitung

Der entschuldigende Notstand, § 35 StGB

- Notstandsfähiges Rechtsgut
- Gegenwärtige Gefahr für dieses Rechtsgut
- Gefahr für Täter, Angehörigen oder andere dem Täter nahestehende Person
- Nicht-anders-Abwendbarkeit
- Kenntnis der Gefahrenlage, wobei Gefahrenabwehr bezweckt
- § 35 Abs. 1 S. 2 StGB: Hinnahme der Gefahr ist zumutbar?

Der übergesetzliche entschuldigende Notstand

- Von der h.M. anerkannt
- Gegenwärtige Gefahr für das Leben (str., ob auch Leib und Freiheit)
- Nicht-anders-Abwendbarkeit
- Gefahrabwendungswille
- Keine Zumutbarkeit (§ 35 Abs. 1 S. 2 StGB)
- Str.: „kleineres Übel“
- Str.: Gefahrverlagerung auf Unbeteiligte

2. Kapitel: Ergänzende Hinweise

- **Rechtfertigung der Strafe**
 - -staatspolitische Rechtfertigung
 - -sozialpsychologische Rechtfertigung
 - -individual-ethische Rechtfertigung

- **Wesen der Strafe**

Strafrechtstheorien

Absolute Straftheorie
(Rein repressiv)

- Sühnetheorie
- Vergeltungstheorie

Relative Straftheorie

- Generalprävention
 - Positive
 - Negative
- Spezialprävention

Vereinigungstheorie (h.M. und Rspr.)

- Strafe
- Strafdrohung
- Strafvollstreckung

Nulla poena sine lege

- Rückwirkungsverbot
- Bestimmtheitsgebot
- Analogieverbot
- Verbot der Strafbegründung über
Gewohnheitsrecht
- Art. 103 Abs. 2 GG und Verfahrensrecht

Räumlicher Geltungsbereich

- Territorialitätsprinzip, § 3 StGB
- Aktives Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB
- Passives Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 1 StGB
- Stellvertretende Strafrechtspflege, § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB
- Schutzprinzip, § 5 StGB
- Weltrechtsprinzip, § 6 StGB

Jugendliche und Heranwachsende

Unter 14 Jahren: Schuldunfähigkeit, § 19 StGB

14 – 17 Jahre: Jugendlicher, § 3 JGG

18 – 20 Jahre: Heranwachsender, § 105 JGG

Die Zweiteilung in Verbrechen und Vergehen

§ 12 StGB

Abs. 1: Verbrechen

Abs. 2: Vergehen

Bedeutung für:

- Versuch, § 23 I StGB
- Versuchte Anstiftung, § 30 StGB
- Bedrohung, § 241 StGB
- Verfahrenseinstellung, §§ 153 ff. StPO

Strafzumessungs- vorschriften

- Besonders schwere Fälle
- Minder schwere Fälle
- § 12 Abs. 3 StGB

Tatbestände

- Qualifikationen
- Privilegierungen